

Wien, 21.06.2024

Zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration

Wie bekannt, ist die Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Für eine rechtskonforme Umsetzung fehlen jedoch noch weitere Grundlagen. Angesichts zahlreicher Anfragen und vermutlicher Falschinformationen sehen wir uns veranlasst, eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen.

TGD-Programm

Die Verordnung bestimmt, dass das zur Narkose angewendete Tierarzneimittel über eine Zulassung für die Allgemeinanästhesie von bis zu sieben Tage alten Ferkeln verfügen muss und es sich um ein im jeweiligen Tiergesundheitsdienst (TGD)-Programm aufgeführtes Tierarzneimittel handeln muss.

- Das Tiergesundheitsprogramm befindet sich derzeit noch in der Entwurfsphase und ist aktuell nicht verfügbar. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage.

Sachkunde

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Landwirt bzw. die Landwirtin folgende Voraussetzungen erfüllen muss, um als sachkundige Hilfsperson eingebunden werden zu können:

1. Ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. den Status als TGD-Arzneimittelanwender im Sinne des § 2 Z 4 der TGD-Verordnung 2009, und
3. die erfolgreiche Absolvierung einer von der gemäß §§ 18 und 18a TSchG eingerichteten Fachstelle überprüften zusätzlichen Schulung, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil gemäß § 5 der Ferkelkastrations-VO.

Die theoretischen Inhalte der Ausbildungslehrgänge sind von der Fachstelle zu überprüfen, gegebenenfalls anzuerkennen und auf der Homepage der Fachstelle zu veröffentlichen.

- Die Erstellung der Ausbildungslehrgänge ist zwar im Gange, die Inhalte sind jedoch weder geprüft noch von der Fachstelle veröffentlicht worden. Auch hier fehlt eine wesentliche Grundlage.

Anforderungen an das Gerät

Eine weitere Voraussetzung zur Anwendung der Inhalationsnarkose durch den Landwirt bzw.

die Landwirtin ist, dass gemäß der Verordnung nur ein Gerät verwendet werden darf, das von einer von der Fachstelle anerkannten unabhängigen Stelle auf technische Eignung und Funktionstüchtigkeit überprüft wurde. Die Fachstelle ist verpflichtet, eine Liste geeigneter Geräte auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

- Auch diese Voraussetzung ist derzeit nicht erfüllt.

Aufsicht

Gemäß § 7 Abs 3 Tierschutzgesetz sind Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung von einem Tierarzt oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Hierbei sind jedoch die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen gem. TGD-VO zu beachten. Um als sachkundige Hilfsperson iSd FerkelkastrationsVO zu gelten, treten noch o.a. weitere Voraussetzungen hinzu. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Landwirt/die Landwirtin nicht rechtskonform als Hilfsperson herangezogen werden. Der Tierarzt/die Tierärztin trägt die volle Haftung.

Sollte die Rechtsansicht vertreten werden, dass aktuell bereits unter Aufsicht des TGD-Betreuungstierarztes bzw. der TGD-Betreuungstierärztin die Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration zum Einsatz kommen soll, darf klargestellt werden, dass sich § 5 Abs. 4 der Verordnung (unter Aufsicht) lediglich auf die noch nicht vollendete Schulung bezieht. Dabei müssten die übrigen Voraussetzungen (TGD-Programm, Zertifizierung der Geräte etc.) jedoch erfüllt sein, dies ist aktuell nicht der Fall.

- Diese o.a. Voraussetzungen sind derzeit nicht erfüllt.

Aus gutem Grund ist die Durchführung der Kastration unter Zuhilfenahme eines Narkosegases, welches mit entsprechenden potenziellen Risiken verbunden ist, auch nicht als untergeordnete Hilfstätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 TÄG zu qualifizieren und deshalb u.a. auch über die Ferkelkastrations-VO geregelt.

Fazit

Aus den genannten Fakten ergibt sich, dass die Anwendung der Inhalationsnarkose durch den Landwirt bzw. die Landwirtin als Hilfsperson derzeit rechtlich nicht zulässig ist.

Wir ersuchen um Beachtung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth eh.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Nicole Semlitsch eh.
Kammeramtsdirektorin